OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351152/3/BZ

Datum:
Linz, 7. März 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des Dipl.-Ing. C.B., X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 20. Jänner 2022, GZ: BHPESO-2020-556442/87-PEK, betreffend Kürzung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Jänner 2022, GZ: BHPESO-2020-556442/87-PEK, wurde die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Bescheid vom 23. August 2021, GZ: BHPESO-2020-556442/56, zuerkannte Leistung der Sozialhilfe ab 1. Februar 2022 wie folgt gekürzt:

„b) Für B.B., geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

Der oben angeführte Richtsatz wird gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG auf Grund mangelnder Bemühung bei der Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt für den Monat Februar 2022 um 68,46 Euro (= 10 % des Richtsatzes) reduziert.“

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf per E-Mail vom 25. Jänner 2022 folgende Beschwerde eingebracht:

„Bezugnehmend auf Ihren Bescheid vom 20.01.2022, BHPESO-2020-556442/87-PEK erheben wir hiermit fristgerecht Beschwerde/Widerspruch.
Die detaillierte Begründung erhalten Sie von unserem Rechtsanwalt.“

I.3. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 hat die belangte Behörde diese Beschwerde mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

I.4. Die belangte Behörde hat am 1. März 2022 folgendes E-Mail des Bf vom 21. Februar 2022, 21:02 Uhr, an die Behörde weitergeleitet:

„zu u.g. Beschwerde bitte ich hiermit um Fristverlängerung hinsichtlich der Begründung, da es bei unserer Anwaltschaft zur Zeit ein hohes Aufkommen gekommen ist.
Daher bitte ich um Fristverlängerung der Begründung bis 31.03.2022.“

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der angefochtene Bescheid vom 20. Jänner 2022 wurde dem Bf am 25. Jänner 2022 zugestellt.

Der Bf hat am 25. Jänner 2022 die unter Punkt I.2. dargestellte E-Mail übermittelt, wonach er Beschwerde erhebt und eine Begründung durch seinen Anwalt nachgereicht wird.

Mit E-Mail vom 21. Februar 2022 hat der Bf die belangte Behörde um Verlängerung der Frist zur Nachreichung der Begründung bis 31. März 2022 ersucht.

Die Beschwerdefrist ist mit 22. Februar 2022 abgelaufen.

Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist hat der Bf keine Begründung der Beschwerde nachgereicht.

Der angefochtene Bescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:
„Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.
Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Perg.

<u>Sie hat zu enthalten:</u>
1. *die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,*
2. *die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),*
3. *die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,*
4. *das Begehren und*
5. *die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.*

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.“

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten:

III.1.1. Die §§ 7 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lauten auszugsweise:

Beschwerderecht und Beschwerdefrist
§ 7

[...]
(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[...]

Inhalt der Beschwerde
§ 9

(1) Die Beschwerde hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(2) Belangte Behörde ist

1. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,
2. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist,
3. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat, und

4. in den Fällen des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG jene Behörde, die das Verhalten gesetzt hat.
[...]

III.1.2. Die §§ 32 und 33 Allgemeines Verfahrensgesetz (AVG) lauten:

5. Abschnitt: Fristen

§ 32

(1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33

(1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.
(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.
(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

III.2. Der angefochtene Bescheid wurde dem Bf unstrittig am 25. Jänner 2022 zugestellt. Die mit vier Wochen bemessene Rechtsmittelfrist begann somit an diesem Tag zu laufen und endete diese somit am 22. Februar 2022 (Dienstag).

Festzuhalten ist, dass es sich bei der Rechtsmittelfrist um eine gesetzliche Frist handelt, die nicht verlängert werden kann (vgl. nur VwGH 21.9.1995, 94/19/1280; 29.1.1997, 96/21/0648). Aus diesem Grund erübrigte sich auch ein gesondertes Eingehen auf das am 1. März 2022 beim Landesverwaltungsgericht eingelangte Fristverlängerungsgesuch, da die Rechtsmittelfrist (ohnehin) bereits abgelaufen war.

Der Bf hat am Tag der Zustellung des angefochtenen Bescheides (25. Jänner 2022) eine sog. „leere“ Beschwerde mit der Ankündigung der Nachreichung von Beschwerdegründen eingebracht.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der belangten Behörde, die Gründe auf die sich die

Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Diese Voraussetzungen sind im gegenständlichen Fall nicht erfüllt. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung, die vom Bf auch richtig verstanden wurde, zumal er in seiner Beschwerde ausführt, dass eine Begründung durch seinen Rechtsanwalt folgt, enthält die vorliegende Eingabe des Bf keine Ausführungen dazu, aus welchen Gründen der gegenständliche Bescheid bekämpft wird und was sein Begehren ist. Auch ist innerhalb der vierwöchigen Rechtsmittelfrist keine Begründung nachgereicht worden.

Grundsätzlich sind Mängel einer Beschwerde nach § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG einer Verbesserung zugänglich. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dient § 13 Abs. 3 AVG (Verbesserungsauftrag) dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind. Hat hingegen die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbeigeführt, um z.B. auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum und das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen sofort zurückzuweisen. Dies gilt auch für die bewusste und rechtsmissbräuchliche Einbringung „leerer“ Beschwerden nach dem VwGVG (vgl. VwGH 3.9.2019, Ra 2019/08/0123).

Im Sinne dieser Judikatur ist auch die gegenständliche Beschwerde als „leere“ Beschwerde zu werten und dient sie eindeutig der Verlängerung der Beschwerdefrist. Der im angefochtenen Bescheid enthaltenen Rechtsmittelbelehrung ist eindeutig zu entnehmen, dass die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren zu enthalten hat. Eine den Erfordernissen des § 9 VwGVG entsprechende Beschwerde ist in der 4-wöchigen Beschwerdefrist nicht eingelangt. Die gegenständliche Beschwerde enthält weder eine Begründung noch ein bestimmtes Begehren. Aufgrund der unmissverständlichen Rechtsmittelbelehrung ist der Bf in Kenntnis der Anforderungen an eine Beschwerde und der Frist für die Einbringung einer solchen. Im Übrigen hatte der Bf laut seinen Vorbringen (E-Mails vom 25. Jänner 2022 und vom 21. Februar 2022) Kontakt mit seinem Rechtsanwalt, dem jedenfalls bewusst sein musste, dass innerhalb der Rechtsmittelfrist eine Begründung einzubringen ist sowie dass die Rechtsmittelfrist nicht verlängerbar ist.

Zum Zeitpunkt des Einlangens des E-Mails vom 21. Februar 2022 beim Landesverwaltungsgericht am 1. März 2022, in dem um Verlängerung der Rechtsmittelfrist ersucht wurde, war die Beschwerdefrist bereits abgelaufen.
Es war daher mit sofortiger Zurückweisung der Beschwerde vorzugehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Zudem weicht die Entscheidung auch nicht von der bisherigen – soweit ersichtlich einheitlichen – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Weiters liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner